

Atlantikpakt und Besatzungsstatut

Von Dr. Leo Zuckermann, Berlin

Vom 23. Mai bis 20. Juni 1949 tagte in Paris der Rat der Außenminister. Während dieser Tagung wurden die deutsche Frage und der Vertrag mit Österreich erörtert. Im gleichen Zeitraum, während die Sowjetunion der Pariser Konferenz praktische Vorschläge auf Wiederherstellung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Einheit Deutschlands unterbreitete, wurden von den Westmächten zwei Dokumente veröffentlicht, die den Zielen der Pariser Tagung und den im Schlußkommuniqué enthaltenen Erklärungen, sich um die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zu bemühen, offen widersprechen.

Am 6. Juni 1949 veröffentlichte das Weiße Haus in Washington die „Verwaltungsordnung Präsident Trumans über die Errichtung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland“. Am 20. Juni 1949, am Tage des Abschlusses der Außenministerberatungen, wurde in Paris selbst mit der Unterschrift von Bevin, Schuman und Dean Acheson die „Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland“ verkündet. Natürlich waren diese Dokumente, die mit dem Besatzungsstatut die Magna Charta der Fremdherrschaft in Westdeutschland bilden, bereits vor der Einberufung der Pariser Außenministerkonferenz ausgearbeitet. Sie sind ein Beweis mehr dafür, daß der Wiederausammentritt des Außenministerrates und die von der Sowjetunion gewünschte Einstimmigkeit aller Besatzungsmächte in der Deutschlandpolitik nicht dem Programm der Westmächte entsprachen. Es ist offensichtlich, daß die drei Außenminister der Westmächte, obwohl sie in Paris an einem gemeinsamen Verhandlungstisch mit dem Vertreter der Sowjetunion saßen, die fertig ausgearbeitete „Satzung der Alliierten Hohen Kommission“, das Ergänzungsdokument zum Besatzungsstatut, in der Tasche hatten. Am 20. Juni 1949 Unterzeichneten sie zwei einander widersprechende Dokumente, das „Schlußkommuniqué der Außenministerkonferenz“ und die „Satzung der Alliierten Hohen Kommission“. Dieser Vorgang ist charakteristisch für die kapitalistische Diplomatie als einer Strategie der Unehrllichkeit und der doppelten Buchführung.

Die Satzung der „Alliierten Hohen Kommission“ ist ein Teil der Beschlüsse der Außenministerkonferenz der drei Westmächte, die vom 5. bis zum 8. April 1949 in Washington tagte. Auf dieser einseitigen Außenministerkonferenz wurde das Besatzungsstatut beschlossen, das dem Parlamentarischen Rat in Bonn mit einer Note am 10. April 1949 übermittelt wurde. Gleichzeitig trafen die Westmächte ein Abkommen über die Fusion ihrer Besatzungsgebiete (Abkommen über Dreimächtekontrolle) als Vorbereitung zur Errichtung der separatistischen westdeutschen Bundesrepublik.

Die „Satzung der Alliierten Hohen Kommission“ ist das Verwaltungsorganisationsgesetz zum Besatzungsstatut. Angesichts der Tatsache, daß die staatliche Gewalt in Westdeutschland in ihren entscheidenden Schwerpunkten (vgl. Punkte II und III des Besatzungsstatutes) bei den Besatzungsbehörden liegt, ist nicht in der Bonner Verfassung, sondern in diesen beiden Statuten der wesentliche Ausgangspunkt für eine richtige Analyse der staatsrechtlichen und staatsorganisatorischen Verhältnisse in ihrem Geltungsbereich zu suchen.

Im Schlußkommuniqué der Washingtoner Außenministerkonferenz wird als Hauptziel des Besatzungsstatutes die Einbeziehung Westdeutschlands „in die europäische Gemeinschaft auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage“ angegeben. Dieses bedeutet einmal, daß der westdeutsche Separatstaat dem Marshallplan und der Organisation der marshallisierten europäischen Länder angegliedert ist. Zum anderen bedeutet diese Erklärung, daß Westdeutschland in der einen oder anderen Form in den atlantischen Kriegspakt einbezogen wird.

Der Atlantikpakt wurde bekanntlich am 4. April 1949, d. h. einen Tag vor Beginn der Deutschlandkonferenz der drei Westmächte in Washington unterzeichnet, und es ist klar, daß nicht nur ein rein zeitlicher, sondern auch ein enger sachlicher und politischer Zusammenhang zwischen dem Atlantikpakt einerseits, dem Besatzungs- und seinem Organisationsstatut andererseits besteht.

Der Geltungsbereich des Atlantikpaktes erstreckt sich durch Artikel 6 auch auf jene Gebiete in Europa, in denen die Vertragspartner Besatzungstruppen unterhalten. Westdeutschland ist ein solches Gebiet. Die amerikanischen Generalstaber Bradley (der inzwischen Chef des amerikanischen Generalstabs geworden ist), Denfeld und Vandenberg kündigten am 1. August 1949 in Frankfurt a. M. die Einbeziehung Westdeutschlands in die sich aus dem Atlantikpakt ergebenden militärischen Organisationspläne an.

Ebenso wie der staatspolitische Wert des Bonner Grundgesetzes erst vom Besatzungsstatut her objektiv eingeschätzt werden kann, so werden die wesentlichen Ziele des Besatzungsstatutes und seines Organisationsgesetzes erst durch die Aufdeckung ihrer Verbindung mit dem Atlantikpakt erkennbar.

So enthält Punkt II des Besatzungsstatutes einen Katalog von Materien und Befugnissen, die Reserve der westlichen Besatzungsmächte bleiben. Hierzu gehören u. a.: Militärische Rüstungen, einschließlich der damit zusammenhängenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung; Industrieproduktion; Luftfahrt; Ruhrkontrolle; Reparationen; Dekartellisierung; Entflechtung; auswärtige Angelegenheiten. Alle diese Materien sind von besonderer Bedeutung für die Vorbereitung eines neuen Weltkrieges. Hauptsächlich für diesen Zweck behalten sich die Besatzungsmächte deren unmittelbare, spezielle Kontrolle vor. Es handelt sich um jene Kerngebiete, um deren Bedeutung willen in der gegenwärtigen Außenpolitik der imperialistischen Staaten das Besatzungsstatut an Stelle des Friedensvertrages trat. Das heißt, daß die ersten Opfer des Atlantikpaktes das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation, die nationale Unabhängigkeit und die Einheit Deutschlands sind.

Die funktionelle Abhängigkeit des Besatzungsstatutes und seines Organisationsgesetzes vom atlantischen Kriegspakt ergibt sich aber auch aus anderen Bestimmungen des Besatzungsstatutes.

Im Punkt III behalten sich die Besatzungsmächte für bestimmte Fälle das Recht vor, die Kompetenz der westdeutschen Bundes- und Landesregierungen zu beseitigen und die Ausübung der entsprechenden Befugnisse unmittelbar durch ihre eigenen Organe vorzunehmen. Welches sind diese Fälle? Punkt III des Besatzungsstatutes umschreibt sie wie folgt: